

Az.: 3 A 278/13
4 K 521/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

versammlungsrechtlichen Bescheids
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 2. Juli 2013

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 17. Januar 2013 - 4 K 521/12 - zuzulassen, wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz zuzulassen, hat keinen Erfolg, da geltend gemachte Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 1.) sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (2.) nicht vorliegen.

2 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat die auf nachträgliche Feststellung gerichtete Klage, dass die mit Bescheid der Beklagten vom 3. April 2012 auferlegte Beschränkung der Versammlungsstrecke der Klägerin am 14. April 2012 in X..... rechtswidrig gewesen sei, abgewiesen, weil die in Streit stehende Auflage nicht zu beanstanden gewesen sei. Der auf den Widerspruch hin ergangene sogenannte Fortsetzungsfeststellungsbescheid der Landesdirektion vom 25. Juni 2012 könne dabei auf den in Streit stehenden Auflagenbescheid des Beklagten nicht gestaltend wirken. Streitgegenstand sei allein der Bescheid vom 3. April 2012. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse bestehe wegen einer möglichen Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG. Die somit zulässige Klage sei jedoch nicht begründet. Der Beklagte habe sich bei seiner Auflage auf § 15 Abs. 1 SächsVersG stützen können. Öffentlichen Äußerungen der Klägerin sei nämlich zu

entnehmen gewesen, dass sie mit der von ihr angemeldeten Versammlung maßgeblich die Absicht gehabt habe, die Versammlung des Anmelders „Y.....“ (im Folgenden: Y..) durch Blockadeaktionen zu verhindern. Dies ergebe sich aus ihrem Aufruf zum Aktionstag sowie Äußerungen im „Z.....“ vom 28. März 2012. Der dort gebrauchte Begriff des Verhinderns sei seinem Inhalt nach eindeutig darauf ausgerichtet, die der Y.. gestattete Versammlung unmöglich zu machen; jedenfalls angesichts der erklärten Absicht der Klägerin, die Y.. zum Aufgeben zu bewegen, bleibe für ein Missverständnis kein Raum. Im Übrigen habe sie dies auch dadurch deutlich gemacht, dass sie im Verfahren ausgeführt habe, eine kurzfristige Blockade einer anderen Versammlung müsse zulässig sein, wenn die Möglichkeit bestehe, diese Versammlung durch Seitenwege abzuleiten, und eine solche Blockade müsse nicht zwingend zu gewaltsamen Eskalationen führen. Angesichts der Vielzahl angemeldeter Aufzüge und der Tatsache, dass im Innenstadtbereich von X..... nur begrenzter Raum zur Ermöglichung aller angemeldeter Versammlungen bestanden habe, hätten die widerstreitenden Interessen im Wege praktischer Konkordanz nur auf diese Weise ausgeglichen werden können. Es sei wenig verständlich, dass die Klägerin die im Kooperationsgespräch angebotene Ausweichstrecke, die ihre Versammlungsstrecke sogar um 150 m verlängert hätte, ausgeschlagen habe. Es sei ihr offenbar nicht in erster Linie um das Abhalten ihrer eigenen Versammlung gegangen, sondern gerade um eine Ver- bzw. Behinderung der Versammlung der Y... Zwar sei die Versammlungsstrecke der Klägerin schließlich um etwa die Hälfte verkürzt worden, wodurch massiv in ihre Versammlungsstrecke eingegriffen worden sei. Nur so habe aber gewährleistet werden können, dass es nicht zu einem Zusammentreffen zwischen Versammlungsteilnehmern der Y.. und der Klägerin habe kommen können, was angesichts ihrer Verhinderungsaufrufe zu einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung hätte führen können. Der Klägerin sei es aber auch angesichts der verkürzten Strecke möglich gewesen, ihr Anliegen in Hör- und Sichtweite der Y.. vorzubringen, so dass letztlich ein grundrechtswidriger Eingriff in ihre Versammlungsfreiheit nicht vorgelegen habe. Die von ihr erst im Widerspruchsverfahren eingeführte geplante Teilnahme an einer Mahnwache an der Erlöserkirche hätte diese Veranstaltung gesprengt. Selbst wenn man dem Beklagten, der die Teilnahme an der Mahnwache als „Schutzbehauptung“ gewertet habe, in der Wortwahl nicht folge, müsse der veränderte Antrag aber doch als jedenfalls verfahrensangepasst angesehen werden, denn offensichtlich sei es der Klägerin darum

gegangen, ihre Teilnehmer innerhalb der Versammlungsstrecke der Y.. unterzubringen, von wo aus jederzeit die Möglichkeit bestanden hätte, die Versammlung der Y.. zu behindern und zu blockieren. Das von der Klägerin angeführte Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (v. 18. September 2012 - 5 A 1701/11 -) betreffe lediglich das sogenannte Blockadetraining. Die von der Klägerin geplante Verhinderung einer anderen Versammlung sei jedoch von Art. 8 Abs. 1 GG nicht geschützt.

- 3 1. Unabhängig davon, welche rechtlichen Wirkungen der in Bestandskraft erwachsene Fortsetzungsfeststellungsbescheid, mit dem der Antrag der Klägerin auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Auflage zurückgewiesen worden war, auf die Zulässigkeit der Klage hat, liegt der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht vor. Solche Zweifel sind anzunehmen, wenn der Antragsteller innerhalb der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. Juni 2011 - 3 A 142/11 - m. w. N.).
- 4 Die Klägerin führt in ihrer Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 26. April 2013 hierzu an, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht angenommen, dass die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 SächsVersG vorgelegen hätten. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hätte nicht vorgelegen, wenn die Versammlungsstrecke der Klägerin die der Y.. in Höhe derstraße in X..... gekreuzt hätte. Die ihr vorgeworfene Verhinderungs- bzw. Blockadeabsicht sei aus den beiden vom Gericht herangezogenen Äußerungen nicht abzuleiten gewesen. Zu einer Blockade habe sie nie aufgerufen. Aus Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hätte das mehrfach benutzte Wort „verhindern“ im Rahmen der für sie günstigsten Auslegung nur so verstanden werden können, dass

die politisch Verantwortlichen zum Umdenken hätten bewegt werden sollen. Sie habe damit zum Ausdruck bringen wollen, dass durch eine Vielzahl von Anmeldungen zu Gegendemonstrationen, unterstützt von den politisch verantwortlichen Kräften in X....., erreicht werden sollte, dass die Y.. ihre Anmeldung zurückziehen würde. Bei einem solchen Aufruf handele es sich um ein legitimes Mittel der Politik. Der Versuch, bereits im Vorfeld einer Versammlung den Anmelder durch politisches Entgegenreten in Form der Anmeldung und Durchführung einer Vielzahl von Gegenveranstaltungen zur Rücknahme seiner Anmeldung zu bewegen, lasse keinen Rückschluss auf die Modalitäten der tatsächlichen Durchführung der Versammlung zu. Politisch aufgebaute „Druck“ stelle keine Gefährdung versammlungsrechtlicher Schutzgüter dar. Auch ergebe sich aus den Stellungnahmen der Polizeidirektion und des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht, dass von ihr Gewalt ausgehen würde. Soweit ihre Veranstaltung durch einzelne Extremisten aber dazu benutzt hätte werden sollen, um diese als Ausgangspunkt für Gewalttätigkeit zu missbrauchen, mache dies ihre Versammlung als Ganzes nicht unfriedlich; Maßnahmen seien direkt gegen die einzelnen Störer zu richten gewesen. Auch aus der von ihr angeführten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen lasse sich nichts Gegenteiliges ableiten. Der vom Verwaltungsgericht gezogene Rückschluss sei unzulässig. Vielmehr habe sie eine Blockadeabsicht immer bestritten und lediglich weiter ausgeführt, wie sich die Rechtslage im Licht der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen darstellen würde, wenn man mit dem Beklagten von einer Blockadeabsicht ausgegangen wäre. Nach dieser Rechtsprechung hätte es sich dann aber nur um eine Blockade gehandelt, die nicht unüberwindlich gewesen wäre, da die Versammlungsteilnehmer der Y.. bei vorheriger Ankündigung hätten ausweichen können und es den Polizeikräften möglich gewesen wäre, auf eine sich abzeichnende Blockade unverzüglich zu reagieren. Eine solche Blockade wäre daher versammlungsrechtlich hinzunehmen gewesen. Nach alledem lasse das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht erkennen, auf welche Tatsachen es die Annahme eines möglicherweise gewalttätigen Verlaufs der geplanten Versammlung stütze.

5 Ernstliche Zweifel sind damit aber nicht geltend gemacht.

6 1.1 Die Auslegung des von den Veranstaltern der Versammlung der Klägerin verwandten Begriffs des „Verhinderns“ durch das Verwaltungsgericht ist nicht zu beanstanden. Insbesondere lässt sich aus dem von der Klägerin hierzu angeführten Umständen der Verlautbarungen keine andere Auslegung des Begriffs ableiten. Denn dass nur im Vorfeld der von der Y.. geplanten Versammlung politischer Druck aufgebaut werden sollte, um die politisch Verantwortlichen zu einer anderen Haltung zu bewegen, kann ihnen nicht entnommen werden. Vielmehr ließe sich mit einer solchen Auslegung die in dem Artikel des Z..... vom 26. März 2012 aufgeführte Aussage des Vorsitzenden des Ortsvereins der nicht erklären, wonach er für den Fall, dass die „...Gegenaktion“ vor der Industrie- und Handelskammer stattfinden solle, nichts Gutes ahne; des Weiteren heißt es wörtlich: „Dann könnte die Polizei von beiden Seiten aus die Brücke sperren und wir stünden sozusagen auf verlorenem Posten.“ Diese Äußerung lässt nur den Schluss zu, dass nicht nur im Vorfeld der Demonstrationen politischer Druck aufgebaut werden sollte, sondern auch während der Versammlung der Y.. Gegenveranstaltungen geplant waren, deren Erfolg durch eine räumliche Trennung der Versammlungen verhindert würde. Auch die in der Verfahrensakte enthaltene Schilderung des Versammlungsablaufs der Klägerin auf ihrer Website (Abruf aus dem Internet am 23. Mai 2012, AS 54/1, 54/2 der Verfahrensakte) führt zu keinem anderen Auslegungsergebnis. Dort wird unter der Überschrift „.....“ angeführt, dass sich die Versammlungsteilnehmer nach Beendigung der Demonstration in die Innenstadt begeben hätten, um an den anderen Kundgebungen teilzunehmen. Wörtlich heißt es weiter:

„Einige nutzen das Mittel des zivilen Ungehorsams und besetzten kurz vor dem Eintreffen der Rechten deren Strecke. Mit einer noch nie erlebten Brutalität wurden die Demonstranten von den Polizisten weggetragen. In Hör- und Sichtweite wurde lautstark der Protest gegen über den Rechten zum Ausdruck gebracht.“

Im Fazit ist festzustellen, dass es nicht gelang, mit Sitzblockaden die Rechten am Marschieren zu hindern. Dass dies auch zum Erfolg führen kann zeigten am selben Wochenende couragierte Menschen in Neuruppin, die durch friedliche Sitzblockaden die Rechten am Marschieren hindern konnten. Die Polizei ließ die Gegendemonstranten gewähren.“

7

Diese Ausführungen belegen die Richtigkeit der Auffassung von Verwaltungsgericht und Beklagtem, dass die Klägerin Sitzblockaden als Mittel der Verhinderung der Veranstaltung der Y.. billigte und sogar guthieß. Daher kann der Klägerin auch darin nicht gefolgt werden, dass mögliche Blockadeaktionen nicht von Mitgliedern der von der Klägerin durchgeführten Versammlung ausgingen, sondern von Außenstehenden, gegen die polizeiliche Maßnahmen hätten gerichtet werden müssen.

8

Nichts anderes folgt aus den von der Klägerin angeführten polizeilichen Stellungnahmen. Zwar haben die Polizeidirektion am 12. April 2012 (AS 182 ff. der Verfahrensakte) wie auch das Landesamt für Verfassungsschutz am selben Tag (AS 197 ff. der Verfahrensakte) darauf hingewiesen, dass vom „bürgerlichen Spektrum“ wohl keine Blockaden ausgehen würden. Allerdings weist die Stellungnahme der Polizeidirektion auch darauf hin, dass in dem Internetaufruf der Klägerin auf die Internetadresse verwiesen werde, in der zur Blockade der Versammlung der Y.. aufgerufen wurde, und dass - so die Stellungnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz - die Gegenveranstaltungen des „bürgerlichen Spektrums“ als Ausgangspunkt für spontane Aktionen des linken Spektrums genutzt würden. Darüber hinaus ist einer bei den Verfahrensakten (AS 190 der Verfahrensakte) enthaltenen Information der „.....“ vom 12. April 2012 zu entnehmen, dass die Versammlung der Klägerin zu einer „aktiven Demonstrationsteilnahme“ benutzt werden könne. Selbst wenn man - was nach alledem nicht naheliegt - mit der Klägerin davon ausgehen könnte, dass Blockadehandlungen nur von einer als Minderheit auftretenden potentiellen Teilnehmergruppe der geplanten Versammlung, nicht aber von ihr oder ihrem Anhang selbst gedroht hätten, dürfte die von der Klägerin angegriffene räumliche Auflage zulässig gewesen sein, da damit die in diesem Fall nur ausnahmsweise mögliche Auflösung der gesamten Versammlung (hierzu Dietel/Gientzel/Kniesel, Kommentar zum Versammlungsgesetz, 16. Aufl. 2011, § 15 Rn. 38; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 20. November 2008 - 1 B 5.06 -, juris Rn. 35 f. m. w. N.; grundlegend hierzu BVerfG, Beschl. v. 14. Mai 1985 - 1 BvR 233/81, 1 BvR 34/81 -, juris insb. Rn. 93) hätte vermieden und aus der Versammlung der Klägerin heraus vorgenommene Blockadeaktionen effektiver hätten unterbunden werden können, als wenn sich die Versammlungsstrecken überschritten hätten. Demgegenüber war es der Klägerin - worauf das Verwaltungsgericht unwidersprochen hingewiesen hat - auch bei der

abweichend festgelegten Versammlungsstrecke möglich, ihr Anliegen in Hör- und Sichtweite der Y.. vorzubringen.

9 Auch die weiteren von Verwaltungsgericht und Beklagtem angeführten, von der Klägerin im Rahmen ihres Zulassungsantrags aber nicht mehr aufgegriffenen Indizien bestärken die von ihr gerügte Auslegung durch das Gericht. Dies gilt insbesondere für die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen im Hinblick auf die erst im Widerspruchsverfahren angegebene Absicht, an einer Mahnwache vor der Erlöserkirche teilzunehmen, die sich innerhalb der Strecke der von der Y.. durchgeführten Versammlung befindet. Der verwaltungsgerichtlichen Feststellung, dass es sich dabei zumindest um ein verfahrensangepasstes Verhalten gehandelt habe, ist die Klägerin nicht mehr entgegengetreten. Zusammen mit der Ablehnung der in dem Kooperationsgespräch angebotenen Alternativstrecke, deren Ende außerhalb der vorbezeichneten Versammlungsstrecke der Y.. gelegen hätte, drängt sich damit auch für den erkennenden Senat die Annahme auf, dass mit der erst spät in das Verfahren eingeführten Absicht, an der Mahnwache teilzunehmen, in Wirklichkeit beabsichtigt war, hierdurch einen Zugang zu der Versammlungsstrecke der Y.. zu erhalten. Angesichts der Tatsache, dass - was ebenfalls nicht in Streit steht - der Pfarrer der Erlöserkirche von der geplanten Teilnahme weder informiert war noch diese augenscheinlich wegen der hohen Teilnehmerzahl dann für durchführbar hielt, musste sich dem Gericht sowie dem Beklagten der Schluss aufdrängen, dass diese Veranstaltung dazu benutzt werden sollte, eine plausible Erklärung für das zumindest teilweise Beharren auf der ursprünglichen Versammlungsstrecke zu geben. Die gescheiterte Teilnahme an der Mahnwache spielte auch in der Folge keine maßgebliche Rolle mehr; dies ergibt sich auch aus der vorbezeichneten Presseerklärung und weiteren Verlautbarungen der Klägerin nach Versammlungsende, in denen hierauf nicht mehr eingegangen wurde.

10 Zusammenfassend ist es daher nicht zu rügen, dass Verwaltungsgericht und Beklagter unter Heranziehung der konkreten Fallumstände nicht die von der Klägerin vertretene Auslegung des von ihr verwandten Begriffs des „Verhinderns“ teilten.

11 1.2 Unterstellt, die Klägerin hätte an dem Schnittpunkt der Versammlungsstrecken auf dem Albertplatz eine Sitzblockade durchgeführt, ergibt sich hieraus nichts anderes.

Dabei kann vorliegend offenbleiben, ob der erkennende Senat der von der Klägerin hierfür herangezogenen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 18. September 2012 - 5 A 1701/11 -, juris insb. Rn. 73) folgt. Denn selbst unter Zugrundelegung der dort vertretenen Auffassung, dass eine grobe Störung gemäß des hier heranzuziehenden § 22 SächsVersG nur bei einer unüberwindlichen Blockade von nicht unerheblicher Dauer, die nicht ohne weiteres umgangen werden könne, vorliegen würde, wäre die vom Verwaltungsgericht gebilligte Auflage nicht zu beanstanden sein. Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (a. a. O.) hat als Abgrenzungselemente hierfür die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten und den Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand angeführt. Auch unter Zugrundelegung dieser Kriterien wäre eine auf dem Schnittpunkt der Versammlungsstrecken zu befürchtende Blockade rechtlich nicht hinzunehmen gewesen.

- 12 Der Beklagte hat hierzu in seinem Schriftsatz vom 11. Juni 2013 unter Beifügung eines Kartenausschnitts der Stadt X..... ohne weiteres nachvollziehbar und von der Klägerin auch nicht mehr bestritten angeführt, dass die Versammlungsteilnehmer der Y.. nicht mehr hätten ausweichen können, weil es sich bei den Straßen längs der Strecke ausschließlich um Wohngebietsstraßen handelt, die von den Polizeikräften und dem Lautsprecherwagen der Y.. nicht hätten befahren werden können. Auch wäre eine solche Blockadeaktion - anders als es die Klägerin meint - nicht so rechtzeitig angekündigt worden, dass Umgehungsmöglichkeiten hätten geplant werden können. Denn die öffentlichen Aufrufe, die Versammlung der Y.. zu verhindern, ließen keine örtliche oder räumliche Konkretisierung möglicherweise geplanter Blockadeaktionen zu. Bei Zulassung der von der Klägerin im Widerspruchsverfahren angestrebten Versammlungsstrecke wäre es dieser vielmehr ohne weiteres möglich gewesen, von der zentralen Stelle an der Erlöserkirche die Versammlung der Y.. - worauf das Gericht ebenfalls nachvollziehbar und unwidersprochen hingewiesen hat - an beliebigen Stellen spontan zu erreichen. Nachdem daher auch die vom Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen aufgestellten Kriterien vorliegend nicht erfüllt sind, handelt es sich bei den der Klägerin unterstellten Blockadeaktionen um solche, die unstrittig den Tatbestand des § 22 SächsVersG

erfüllt hätten und damit den Beklagten zu dem Erlass der in Streit stehenden Auflage berechtigten.

13 2. Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu. Dies wäre dann der Fall, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 10. April 2008 - 3 B 758/05 -; st. Rspr.). Eine solche Frage hat die Klägerin aber nicht aufgeworfen.

14 Sie führt hierzu an, dass das Verwaltungsgericht mit seiner Feststellung, zur Bejahung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 15 Abs. 1 SächsVersG sei ausreichend, dass eine Verhinderungs- bzw. /Blockadeabsicht bestünde, von der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen abweiche. Mit diesem Vorbringen ist aber keine konkrete Frage aufgeworfen. Selbst wenn aus der Darstellung einer angeblichen Abweichung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung von der des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen die Frage abgeleitet werden könnte, ob die bloße Ankündigung, eine andere Versammlung verhindern zu wollen, ausreiche, um die zur Erteilung einer Auflage gemäß § 15 Abs. 1 SächsVersG erforderliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu bejahen, wäre darüber hinaus deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan. Denn diese Frage könnte nicht mit allgemeiner Wirkung geklärt werden. Das Verwaltungsgericht hat diesbezüglich nämlich darauf hingewiesen, dass auch nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen die Grenze zu einem strafbaren Rechtsbruch dann überschritten wäre, wenn eine nicht verbotene rechtsextreme Versammlung in Verhinderungsabsicht grob gestört würde. Ob dies der Fall gewesen wäre, ließe sich nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls klären. Eine generalisierende Beantwortung wäre aber nicht möglich.

15 Nach alledem kann der Antrag auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg haben.

16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertentscheidung
beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 3 Satz 2, § 68
Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht